

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1979

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 14. Dezember 1979

Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
28. 11. 79	Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1979	498
27. 11. 79	Verordnung der Landesregierung über die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung Kehl und Stuttgart	502
31. 10. 79	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Meldeverordnung	506
20. 11. 79	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Verordnungen des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Fachhochschulen vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 646) und zur Durchführung der Wahlen an den Pädagogischen Hochschulen vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 656)	508
24. 11. 79	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzuchtdurchführungsverordnung – TierZDVO)	508
27. 9. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Johanniterwald«	514
27. 9. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Neuershausener Mooswald«	516
1. 10. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Altneckar«	518
5. 11. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Mühlheim / Donau«	520
7. 11. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Burkheim a. K.«	521
1. 8. 79	Verordnung des Landratsamtes Emmendingen als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Mauracher Berg«	522
1. 8. 79	Verordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Igersheim«	524
6. 9. 79	Bekanntmachung über die Nichtigkeitserklärung der vom Landratsamt Enzkreis als untere Naturschutzbehörde erlassenen Landschaftsschutz-Verordnung »Kämpfelbach-Gengenbachtal I« vom 23. März 1976 auf der Gemarkung Königsbach, Gemeinde Königsbach-Stein, Enzkreis	526
6. 9. 79	Verordnung des Landratsamtes Enzkreis als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Kämpfelbach-Gengenbachtal I« in der Gemeinde Königsbach-Stein, Gemarkung Königsbach, Enzkreis	526

**Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags
zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1979**

Vom 28. November 1979

Der Landtag hat am 28. November 1979 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1979 (Anlage zum Staatshaushaltsgesetz 1979 vom 19. Dezember 1978, GBl. S. 610 in der Fassung von Artikel V, 1. Abschnitt, § 18 des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 3. April 1979, GBl. S. 134/

157) in der Fassung des Ersten und Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 (Anlagen zum Gesetz über die Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für 1979 vom 24. Juli 1979, GBl. S. 295 und zum Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für 1979 vom 14. November 1979, GBl. S. 485) treten hinzu oder fallen weg:

EINZELPLAN	EINNAHMEN DM	AUSGABEN DM
02 Staatsministerium	-	+ 355 000
03 Innenministerium	+ 12 500 000	+ 61 580 000
04 Ministerium für Kultus und Sport	-	+ 14 524 600
14 Ministerium für Wissenschaft und Kunst	+ 2 293 300	+ 22 379 000
05 Justizministerium	-	+ 4 000 000
07 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	-	+ 69 296 000
08 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt	+ 15 132 000	+ 52 627 000
09 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	+ 9 400 000	+ 129 924 000
12 Allgemeine Finanzverwaltung	+ 609 028 500	+ 293 668 200
zusammen	+ 648 353 800	+ 648 353 800

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1979 in Einnahme und Ausgabe auf 28 662 889 900 DM festgestellt.

§ 2

Die Aufstellung in § 2 des Staatshaushaltsgesetzes 1979 wird wie folgt ergänzt:

Verpflichtungsermächtigung ausgebracht bei		Inanspruchnahme auch für	
Kap.	Tit.	Kap.	Tit.
0802	429 66 685 66	0802	547 66, 685 66, 812 66 429 66, 547 66, 812 66

§ 3

§ 3 des Staatshaushaltsgesetzes 1979 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird nachstehender Absatz 3 eingefügt:
»(3) Bei den Kap. 0405 bis 0427 – Schulbereich – können abweichend von den Stellenübersichten für Angestellte (Tit. 42501) bis zu 723 Lehrer mit einer Unterrichtsverpflichtung bis zu 75 v. H. des Regelstundenmaßes im Einzelfall höchstens bis zur Dauer von 2 Jahren zusätzlich beschäftigt werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Mittel aus einer entsprechenden Anzahl besetzter Planstellen, Stellen für beamtete Hilfskräfte (Tit. 42201) oder Stellen für Angestellte (Tit. 42501) nur durch die Zahlung des Mutterschaftsgeldes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld, der jährlichen Sonderzuwendung, des Urlaubsgeldes und

der vermögenswirksamen Leistungen für Stelleninhaberinnen im Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen werden. Eine andere Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel dieser Stellen ist ausgeschlossen.«

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 4

In § 4 Abs. 1 Buchstabe b) des Staatshaushaltsgesetzes 1979 wird die Zahl »3887« durch die Zahl »3286« ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.

§ 5

In § 12 Absatz 1 Nr. 3 des Staatshaushaltsgesetzes 1979 wird die Zahl »80« durch die Zahl »115« ersetzt.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet!

STUTTGART, den 28. November 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. PALM
DR. HERZOG	DR. EYRICH	WEISER
GRIESINGER	MAYER-VORFELDER	

Anlage zum Dritten Nachtragsgesetz für das Haushaltsjahr 1979

Gesamtplan**1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 1979 in der Fassung des Dritten Nachtrags**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag	-	1 136 700	-	1 136 700	17 862 000
02	Staatsministerium	-	3 459 300	1 709 800	5 169 100	21 241 500
03	Innenministerium	-	105 597 300	662 894 900	768 492 200	1 262 531 700
04	Ministerium für Kultus und Sport	-	10 303 300	23 802 200	34 105 500	4 091 812 700
14	Ministerium für Wissenschaft und Kunst	-	524 204 700	151 992 300	676 197 000	1 791 433 000
05	Justizministerium	-	420 252 200	9 692 800	429 945 000	663 714 000
06	Finanzministerium	-	98 297 500	123 407 500	221 705 000	824 353 100
07	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	-	19 824 700	293 936 400	313 761 100	251 917 600
08	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt	6 330 000	267 979 700	343 714 900	618 024 600	555 930 800
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	-	16 614 500	429 107 900	445 722 400	208 764 400
11	Rechnungshof	-	1 000	-	1 000	6 749 200
12	Allgemeine Finanzverwaltung	19 583 230 000	254 977 000	5 310 423 300	25 148 630 300	1 707 810 000
	Summe	19 589 560 000	1 722 647 900	7 350 682 000	28 662 889 900	11 404 120 000

- Gesamtplan

Sächliche Verwaltungs- ausgaben; Schuldendienst DM	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) DM	Ausgaben für Investitionen DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Verpflich- tungsermäch- tigungen DM	Epl.
3 560 200	9 703 300	233 900	-	31 359 400	- 30 222 700	-	01
10 760 100	2 503 300	635 400	-	35 140 300	- 29 971 200	-	02
199 543 900	600 110 500	954 044 200	-	3 016 230 300	-2 247 738 100	522 951 000	03
46 128 300	493 483 400	529 083 000	80 000	5 160 587 400	-5 126 481 900	296 612 000	04
486 938 800	312 917 200	185 167 300	1 136 900	2 777 593 200	-2 101 396 200	29 669 700	14
159 717 200	175 109 400	10 443 000	942 500	1 009 926 100	- 579 981 100	-	05
128 131 800	28 252 900	18 944 600	9 198 600	1 008 881 000	- 787 176 000	11 987 500	06
101 895 100	418 771 100	1 054 253 100	600 000	1 827 436 900	-1 513 675 800	390 830 000	07
116 206 500	167 289 400	805 137 900	4 734 000	1 649 298 600	-1 031 274 000	658 259 000	08
50 234 700	1 120 917 600	524 238 300	520 000	1 904 675 000	-1 458 952 600	319 900 000	09
349 300	-	-	-	7 098 500	- 7 097 500	-	11
2 196 088 000	5 652 334 600	853 854 600	- 175 424 000	10 234 663 200	+14 913 967 100	671 910 900	12
3 499 553 900	8 981 392 700	4 936 035 300	- 158 212 000	28 662 889 900	-	2 902 120 100	

Gesamtplan**2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1979
in der Fassung des Dritten Nachtrags**

<i>Einnahmen</i>	Millionen DM
Gesamteinnahmen	28 662,9
ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 285,8
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	—
Einnahmen aus Überschüssen	133,0
Netto-Einnahmen	25 244,1
<i>Ausgaben</i>	
Gesamtausgaben	28 662,9
ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	898,8
Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	60,0
Deckung von Fehlbeträgen	—
Netto-Ausgaben	27 704,1
Finanzierungssaldo	— 2 460,0

**3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1979
in der Fassung des Dritten Nachtrags**

<i>Einnahmen aus Krediten</i>	Millionen DM
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	121,2
Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt einschließlich Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	3 285,8
Summe	3 407,0
<i>Ausgaben zur Schuldentilgung</i>	
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	46,8
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	898,7
Tilgung von Auslandsschulden	0,1
Summe	945,6
Netto-Kreditaufnahme	2 461,4
darunter am Kapitalmarkt	2 387,0

**Verordnung der Landesregierung über die
Fachhochschulen für öffentliche
Verwaltung Kehl und Stuttgart**

Vom 27. November 1979

Auf Grund von § 88 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 22. November 1977

(GBl. S. 522), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286), wird verordnet:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung Kehl und Stuttgart haben die Aufgabe, Beamte für den gehobenen Verwaltungsdienst des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auszubilden.

(2) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Stuttgart hat zusätzlich die Aufgabe, Beamte für den gehobenen Dienst in der Versorgungsverwaltung, für den gehobenen Verwaltungsdienst in der Rentenversicherung, für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung sowie für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen auszubilden.

(3) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung Kehl und Stuttgart haben unter Beachtung des allgemeinen Bildungsauftrags nach § 3 FHG die Aufgabe, den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie, zusätzlich zur praktischen Ausbildung, die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben des gehobenen Dienstes in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Das fachwissenschaftliche Studienangebot und die berufspraktische Ausbildung sind aufeinander abzustimmen.

(4) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung Kehl und Stuttgart haben die Leistungsnachweise nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Laufbahnen für die Zulassung zur Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung abzunehmen. Sie haben die Prüfungsbehörden und die Prüfungsausschüsse bei der Vorbereitung und Durchführung der Zwischen-, Laufbahn- und Aufstiegsprüfungen zu unterstützen und dabei insbesondere die Schriftführer für die Prüfungsausschüsse zu stellen.

§ 2

Rechtsnatur und Aufsicht

(1) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung Kehl und Stuttgart sind Einrichtungen des Landes; sie haben keine Rechtsfähigkeit.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst führt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Ministerium.

§ 3

Gliederung

(1) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung Kehl und Stuttgart gliedern sich in die folgenden Fachbereiche:

1. Staats- und Verwaltungsrecht,
2. Verwaltungs- und Wirtschaftslehre,
3. Kommunalrecht und öffentliche Finanzwirtschaft,
4. Privat- und Strafrecht.

(2) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Stuttgart umfaßt außerdem die folgenden Fachbereiche:

1. Rentenversicherungs- und Versorgungsrecht,
2. Allgemeine Finanzverwaltung,
3. Wissenschaftliches Bibliotheks- und Dokumentationswesen.

§ 4

Organe

(1) Organe der Fachhochschule sind

1. der Rektor,
2. der Senat.

(2) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsrat,
2. der Fachbereichsleiter.

(3) Für die Organe gelten die Vorschriften des Fachhochschulgesetzes, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Rektor, Prorektor

(1) Rektor und Prorektor werden nach Anhörung der Fachhochschule vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den nach § 2 Abs. 2 an der Aufsicht beteiligten Ministerien bestellt. Sie sind als solche Beamte auf Lebenszeit. § 12 Abs. 5 und 6, § 13 Abs. 3 und 4 sowie § 47 FHG finden keine Anwendung.

(2) Der Rektor leitet die Fachhochschule. Er ist für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig und entscheidet über die Angelegenheiten der Fachhochschule, sowie diese nicht anderen Stellen oder Organen übertragen sind. Der Dienstvorgesetzte kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Rektor wird nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 FHG vom Prorektor vertreten. Bei Verhinderung des Prorektors wird der Rektor durch die Fachbereichsleiter in der Reihenfolge des Lebensalters vertreten.

§ 6

Senat

(1) Dem Senat gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender,

2. der Prorektor,

3. die Fachbereichsleiter,

4. der leitende Verwaltungsbeamte,

5. aus jedem Fachbereich ein Professor,

6. drei Lehrbeauftragte,

7. je ein Student für jeden an der Fachhochschule eingerichteten Fachbereich.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 werden von den Mitgliedern des hauptberuflich tätigen Lehrpersonals des jeweiligen Fachbereichs aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 werden von den Lehrbeauftragten der Fachhochschule gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 werden von den Studenten der Fachhochschule gewählt. Abweichend von Satz 3 werden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Stuttgart vier Studenten von den Studenten, die für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes ausgebildet werden, gewählt; die Studenten, die für die Laufbahnen des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Rentenversicherung und des gehobenen Dienstes in der Versorgungsverwaltung, des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung und des gehobenen Dienstes an Wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen ausgebildet werden, wählen jeweils einen Studenten aus ihrer Mitte. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 ist die gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen. Die Wahl ist geheim. Sie wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Der Senat erläßt für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten eine Wahlordnung nach Maßgabe des § 67 Abs. 9 FHG, die der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bedarf.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. März. Findet die Wahl nach dem 1. März statt, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter. Für den studentischen Vertreter des Fachbereichs Allgemeine Finanzverwaltung kann die Wahlordnung eine abweichende Amtszeit vorsehen.

§ 7

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat hat die folgenden Aufgaben:

1. Beschlußfassung über Satzungen,
2. Beschlußfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der Ausbildungs- und Prü-

funktionsordnungen und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften,

3. Stellungnahme beim Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
 4. Zusammenarbeit mit den für die praktische Ausbildung und für den Unterricht während der praktischen Ausbildung zuständigen Stellen,
 5. Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung der Fachhochschule,
 6. Stellungnahme nach § 5 bei der Bestellung des Rektors und des Prorektors,
 7. Vorschläge für die Berufung von Professoren, für die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessor und für die Ernennung und Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie Mitwirkung bei der Zuordnung der Mitglieder des Lehrkörpers zu den Fachbereichen,
 8. Beratung des Haushaltsvoranschlags und der Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel,
 9. Behandlung von grundsätzlichen Fragen, die die Mitglieder und Mitgliedergruppen der Fachhochschule betreffen,
 10. Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche,
 11. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Rektors.
- (2) Über Aufgaben nach § 3 Abs. 3 FHG entscheidet in dem ihm vom Senat zugewiesenen Umfang ein besonderer Ausschuß des Senats. Dieser führt die Bezeichnung Allgemeiner Studentenausschuß (AStA). Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter der Studenten im Senat und deren Stellvertreter an. Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Beschlüsse werden vom Rektor vollzogen. Der Allgemeine Studentenausschuß kann die studentischen Vertreter in den Fachbereichsräten beratend hinzuziehen.

§ 8

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an
1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender und das dem Fachbereich zugeordnete hauptberuflich tätige Lehrpersonal,
 2. zwei Lehrbeauftragte, die von den Lehrbeauftragten des Fachbereichs in geheimer Wahl gewählt werden,
 3. zwei Studenten, die von den Studenten der Fachhochschule jeweils für ein Jahr in geheimer Wahl gewählt werden. § 6 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.

Hat der Fachbereich nur vier oder weniger Professoren, so gehört dem Fachbereichsrat nur ein Student an.

Lehrbeauftragte, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind, können an den Sitzungen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Fachbereichsrat hat innerhalb seines Fachbereichs die folgenden Aufgaben:

1. Beschlußfassung in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs, soweit sie den Fachbereich betreffen,
 2. Sorge für die erforderlichen Lehrveranstaltungen, insbesondere die Aufteilung der Lehrveranstaltungen auf die Mitglieder des Lehrpersonals,
 3. Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis,
 4. Vorschläge für die Zusammenarbeit mit den für die praktische Ausbildung und für den Unterricht während der praktischen Ausbildung zuständigen Stellen,
 5. Mitwirkung bei der Aufstellung der Studienpläne,
 6. Erarbeitung neuer Lehrmethoden,
 7. Mitwirkung bei der Berufung des hauptberuflich tätigen Lehrpersonals und Vorschläge für die Bestellung von Lehrbeauftragten.
- (3) Die Professoren können Mitglieder mehrerer Fachbereiche sein.

§ 9

Fachbereichsleiter

Der Fachbereichsleiter und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den nach § 2 Abs. 2 an der Aufsicht beteiligten Ministerien. Die Amtszeit beginnt am 1. März.

§ 10

Professoren

Bei der Berufung von Professoren nach § 47 FHG sind die für die Laufbahnen zuständigen Ministerien zu beteiligen.

§ 11

Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Fachhochschule in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Fachhochschule mit der Praxis zu fördern. Es muß zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachhochschule gehört werden.

(2) Der Rektor soll das Kuratorium mindestens einmal in jedem Studienjahr einberufen. Er hat das Kuratorium ein-

zuberufen und in Angelegenheiten der Fachhochschule zu unterrichten, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(3) Dem Kuratorium gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. je ein Vertreter der an der Aufsicht nach § 2 Abs. 2 beteiligten Ministerien sowie ein weiterer Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst,
3. drei Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände,
4. zwei Beamte des gehobenen Dienstes, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden haben, auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände,
5. ein Vertreter der Hochschulstadt,
6. bis zu vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf Vorschlag der Mitglieder nach Nummern 1 bis 5.

(4) Der Senat kann je einen Vertreter der Professoren, der Lehrbeauftragten und der Studenten mit beratender Stimme in die Sitzungen des Kuratoriums entsenden.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 3 bis 6 und deren Stellvertreter werden vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf die Dauer von vier Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts berufen. Wiederberufung ist zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds die Berufung eines neuen Mitglieds erforderlich, so wird dieses nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(6) Der Rektor kann eine gemeinsame Sitzung des Senats und des Kuratoriums einberufen; der Senat und das Kuratorium stimmen getrennt ab.

§ 12

Zulassung zum Studium, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die Zulassung zur Fachhochschule und das Studium richten sich nach den auf Grund von beamtenrechtlichen Vorschriften erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(2) Die Zulassung zum Studium endet spätestens mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(3) Beamte des mittleren Dienstes, die zum Aufstieg zugelassen sind, gelten während der Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung als Studenten.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gewählten Mitglieder des Senats und der Fachbereichskonferenzen mit Ausnahme der Studenten sowie für die Fachbereichs-

leiter dauert die Amtszeit bis zum 28. Februar 1982; für die studentischen Mitglieder dauert die Amtszeit bis zum 28. Februar 1981. Wahlen auf Grund dieser Verordnung finden für die Studenten erstmalig nach dem 1. Januar 1981, im übrigen nach dem 1. Januar 1982 statt.

(2) Für die Fachbereiche Allgemeine Finanzverwaltung und Wissenschaftliches Bibliotheks- und Dokumentationswesen beruft das Ministerium für Wissenschaft und Kunst abweichend von § 9 dieser Verordnung und von § 18 Abs. 4 und § 47 FHG im Einvernehmen mit dem für die Laufbahn zuständigen Ministerium nach Anhörung des Senats je zwei Professoren und bestellt sie zu Fachbereichsleitern und zu deren Stellvertretern für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

(3) Anwärter des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Finanzverwaltung, die vor dem 1. September 1979 den Vorbereitungsdienst begonnen haben, werden nach § 12 dieser Verordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Stuttgart zum Fachstudium im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen Finanzverwaltung vom 30. Mai 1968 (GBl. S. 245) zugewiesen.

(4) Solange nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst an Wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen die Prüfung nach den bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften zulässig ist und dort eine Zuständigkeit der Zentralen Ausbildungsstelle für den gehobenen Bibliotheksdienst an Wissenschaftlichen Bibliotheken und deren Leiter begründet ist, tritt an deren Stelle der Fachbereich für Wissenschaftliches Bibliotheks- und Dokumentationswesen und dessen Fachbereichsleiter.

§ 14

Außerkräfttreten von Vorschriften

Die Rechtsverordnung der Landesregierung über die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung Kehl und Stuttgart vom 27. März 1973 (GBl. S. 100) tritt außer Kraft.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

STUTTGART, den 27. November 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. PALM
DR. HERZOG	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. EBERLE	WEISER	GRIESINGER
ADORNO	MAYER-VORFELDER	

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Meldeverordnung

Vom 31. Oktober 1979

Auf Grund von § 17 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz) vom 7. März 1960 (GBl. S. 67), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1979 (GBl. S. 299), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Meldegesetzes (Meldeverordnung) vom 21. März 1960 (GBl. S. 109), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1962 (GBl. S. 12, berichtigt GBl. 1963 S. 32), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird folgendes angefügt:

»Von dem Abdruck der Hinweise auf der Rückseite der Vordrucke nach dem Muster der Anlage 3 kann abgesehen werden, wenn die Hinweise dem Gast auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht werden.«.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

»b) Vor- und Familienname, gegebenenfalls auch Geburtsname,«.

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

»d) bei Ausländern die Staatsangehörigkeit,«.

c) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

»e) Wohnung (Postleitzahl, Gemeinde, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls ausländischer Staat),«.

3. Die Anlagen 1 (Vordruck »Anmeldung«) und 2 (Vordruck »Abmeldung«) werden wie folgt geändert:

a) Auf der Vorderseite der Anlagen 1 und 2 werden in der Überschrift der Spalte 1 die Worte »bei Frauen auch Geburtsname« durch die Worte »ggf. auch Geburtsname« ersetzt.

b) Auf der Vorderseite der Anlagen 1 und 2 wird das Feld »Unterschrift des Wohnungsgebers« gestrichen.

c) Auf der Rückseite der Anlage 1 erhält Nummer 9 folgende Fassung:

»9. Sämtliche Fertigungen des Meldescheins sind vom Anmeldenden zu unterschreiben.«.

d) Auf der Rückseite der Anlage 2 erhält Nummer 9 folgende Fassung:

»9. Sämtliche Fertigungen des Meldescheins sind vom Abmeldenden zu unterschreiben.«.

4. Anlage 3 (Vordruck »Meldeschein der Beherbergungsstätten«) erhält folgende Fassung:

Anlage 3
(Vorderseite)

Name und Anschrift der Beherbergungsstätte

Meldeschein der Beherbergungsstätten

Ankunftstag Day of arrival / Date d'arrivée		Abreisetag Day of departure / Date de départ		Bitte Hinweise für das Ausfüllen beachten Please note directions on filling in Avant de remplir la déclaration, lire attentivement les indications	
Familienname (ggf. auch Geburtsname) Surname (if necessary also maiden name) / Nom de famille (évent. nom de naissance)				Vorname Christian Name / Prénom	
Geburtsdatum Date of birth Date de naissance		Geburtsort Place of birth / Lieu de naissance		Staatsangehörigkeit (bei Ausländern) Nationality (for foreigners) / Nationalité (pour les étrangers)	
Postleitzahl, Wohnort Postal code, residence / Code postal, Domicile			Straße, Hausnummer Street, number / Rue, Numéro		Staat (b. Wohnort außerhalb d. Bundesgebiets) State / Etat
Begleitender Ehegatte Accompanying spouse / Conjoint accompagnant Familienname (ggf. auch Geburtsname) Surname (if necessary also maiden name) Nom de famille (évent. nom de naissance)		Vorname Christian name / Prénom		Geburtsdatum Date of birth Date de naissance	
				Geburtsort Place of birth / Lieu de naissance	
				Anzahl der begl. Kinder No. of accompanying children Nombre d'enfants accompagnants	

Unterschrift des Gastes / Signature of guest / Signature du client

Unterschrift des Ehegatten / Signature of spouse / Signature du conjoint

(hellrot) DIN A 5

Hinweise für das Ausfüllen des Meldescheins

- Der Meldeschein ist
 - am Tag der Ankunft
 - handschriftlich
 - leserlich
 - richtig und vollständig auszufüllen.
- Personen mit einer körperlichen Behinderung usw. können sich beim Ausfüllen fremder Hilfe bedienen.
- Ehegatten und minderjährige Kinder haben einen gemeinsamen Meldeschein zu verwenden, der von beiden Ehegatten zu unterschreiben ist.
- Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen braucht nur der Reiseleiter den Meldeschein auszufüllen. Dabei sind die Anzahl und die Staatsangehörigkeit der Mitreisenden anzugeben.
- Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Directions on filling in the registration form

- The registration form must be filled in
 - on the day of arrival
 - by hand
 - legibly
 - correctly and completely.
- Persons suffering from a physical handicap etc. may be assisted when filling in the form.
- Spouses and minors shall use a joint form, to be signed by both spouses.
- Parties of more than 10 persons need only to have the registration form filled in by the courier. The number and nationality of the members of the group must be given.
- Contraventions may be punished by a fine.

Indications pour remplir la déclaration

- La déclaration doit être remplie
 - le jour de l'arrivée
 - à main
 - de façon lisible
 - de façon exacte et complète.
- Les invalides peuvent se servir d'aide étrangère pour la remplir.
- Les époux et les enfants mineurs utiliseront un seul formulaire à signer par les deux conjoints.
- S'il s'agit de sociétés touristiques de plus de 10 personnes, seul le responsable du groupe doit remplir la déclaration. Il doit indiquer le nombre et la nationalité des participants.
- Pour une infraction relative à cette déclaration une amende pourra être infligée.

5. Anlage 4 (Vordruck » Meldeschein der Anstalten«) erhält folgende Fassung:

Anlage 4

Name und Anschrift der Anstalt

**Meldeschein
der Anstalten**

Folgende Personen sind aufgenommen worden:

Familienname (ggf. auch Geburtsname)	Vorname	Geburts- datum	Geburtsort	Staatsange- hörigkeit (bei Ausländern)	Wohnung (PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnr., ggf. ausländ. Staat)
1	2	3	4	5	6

Datum

Unterschrift des Anstaltsleiters oder seines Beauftragten

(hellgelb) DIN A 5

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vordrucke, die den bisherigen Vorschriften entsprechen, können noch bis zum 30. Juni 1980 verwendet werden.

STUTTGART, den 31. Oktober 1979

DR. PALM

Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Verordnungen des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Fachhochschulen vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 646) und zur Durchführung der Wahlen an den Pädagogischen Hochschulen vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 656).

Vom 20. November 1979

Auf Grund von § 67 Abs. 9 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 22. November 1977 (GBl. S. 522) und § 72 Abs. 9 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) vom 22. November 1977 (GBl. S. 557), beide geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 20. Mai 1978 (GBl. S. 286), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Fachhochschulen vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 646) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:
»Die Mitglieder des Senats nach § 14 Abs. 2 und 3 FHG werden durch das Los bestimmt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.«
2. In den §§ 10 Abs. 5 Satz 1, 13 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2 und 15 Abs. 1 werden die Worte »nach § 14 Abs. 2 FHG« gestrichen.
3. In § 31 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 werden die Worte »und erweiterten Senat (§ 14 Abs. 3 FHG)« gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Pädagogischen Hochschulen vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 656) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:
»Die Mitglieder des Senats nach § 14 Abs. 2 und 3 PHG werden durch das Los bestimmt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.«
2. In den §§ 10 Abs. 5 Satz 1, 13 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2 und 15 Abs. 1 werden die Worte »nach § 14 Abs. 2 PHG« gestrichen.
3. In § 31 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 werden die Worte »und erweiterten Senat (§ 14 Abs. 3 PHG)« gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

STUTTGART, den 20. November 1979

PROF. ENGLER

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzuchtdurchführungsverordnung – TierZDVO)

Vom 24. November 1979

Auf Grund von § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 4 und § 20 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045), § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 9. November 1976 (GBl. S. 590) und § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325) wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Behörde im Sinne von § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 3, § 8 Abs. 1 bis 3 und 6, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 11 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4, § 17 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 4 und § 22 TierZG ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt.
- (2) Zuständige Behörden sind im übrigen
 1. für Bullen, Eber und Ziegenböcke das Tierzuchtamt,
 2. für Hengste und Schafböcke die Staatliche Tierzuchtstelle.

§ 2

Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 TierZG

Ziegenböcke sind den in § 2 Abs. 1 TierZG genannten männlichen Tieren gleichgestellt. Das Mindestalter für die Körung, die Anforderungen hinsichtlich des Zuchtwertes sowie die Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes sind in Anlage 1 festgesetzt.

§ 3

Verfahren der Feststellung des Zuchtwertes

(1) Bei Bullen werden die äußere Erscheinung, bei Schafböcken die Wollqualität und die äußere Erscheinung zusätzlich in den Index einbezogen.

(2) Das Verfahren der Feststellung des Zuchtwertes einschließlich der Durchführung der Leistungsprüfungen ist für Bullen in Anlage 2 und für Schafböcke in Anlage 3 näher geregelt.

§ 4

Körkommission

(1) Die Entscheidung der Körbehörde über die Körung trifft eine für die jeweilige Tierart gebildete Körkommission. Werden nur wenige Tiere vorgestellt oder ist die Durchführung einer Körveranstaltung im Sinne des § 5 Abs. 2 TierZG nicht tunlich, kann anstelle der Körkommission der Leiter der Körbehörde oder der von ihm Beauftragte die Entscheidung treffen. Die Körbehörde bestimmt die Zahl der Körkommissionen und regelt ihren Geschäftskreis.

(2) Die Körkommission besteht aus einem Tierzuchtbeamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem, einem beamteten Tierarzt und einem sachkundigen Züchter der jeweiligen Tierart als Beisitzer. Die Körkommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Beisitzers beschlußfähig.

(3) Die Körbehörde beruft den Vorsitzenden, den beamteten Tierarzt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium und nach Anhörung der anerkannten Züchtervereinigungen den Züchter auf die Dauer von vier Jahren. Für jedes Mitglied der Körkommission wird mindestens ein Stellvertreter berufen; Satz 1 findet Anwendung.

§ 5

Antrag auf Körung

(1) Der Antrag auf Körung ist schriftlich einzureichen und muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. den Standort des Tieres,
3. das Kennzeichen und das Geburtsdatum des Tieres sowie die Kennzeichen seiner Eltern.

(2) Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Tieres, kann die Körbehörde die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.

§ 6

Körentscheidung

(1) Die Körentscheidung kann bei der Körveranstaltung öffentlich bekanntgegeben und begründet werden, sofern

der Antragsteller vor der Körveranstaltung keine Einwendungen dagegen erhoben hat.

(2) Lautet die Körentscheidung »nicht gekört« oder »vorläufig nicht gekört«, sind die Gründe hierfür schriftlich festzuhalten. Sie sind dem Antragsteller durch Bescheid mitzuteilen, sofern er nicht nach Bekanntgabe der Körentscheidung darauf verzichtet.

§ 7

Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) Der Antrag auf Besamungserlaubnis ist schriftlich einzureichen und muß enthalten:

1. die Anschrift der Besamungsstation,
2. den Standort des Tieres im Zeitpunkt der Samengewinnung.

(2) Die Körbehörde kann die Vorführung des Tieres verlangen.

§ 8

Erteilung der Besamungserlaubnis

Für die Erteilung der Besamungserlaubnis werden hinsichtlich des Zuchtwertes zusätzliche Anforderungen an Bullen in Anlage 4 und an Eber in der Reinzucht in Anlage 5 festgesetzt.

§ 9

Aufzeichnungen über Gewinnung, Lagerung und Abgabe von Samen

(1) Jede Samenportion ist während oder unmittelbar nach ihrer Herstellung so zu kennzeichnen, daß ihre Identifizierung möglich ist.

(2) In der Besamungsstation sind getrennt für jedes Vatertier folgende Aufzeichnungen vorzunehmen:

1. Datum der Samenentnahme,
2. Menge und Qualität des Ejakulats,
3. Art, Anzahl, Kennzeichnung und Aufbewahrung der aus dem Ejakulat gewonnenen Samenportionen,
4. Anzahl, Kennzeichnung und Empfänger der abgegebenen und von der Besamungsstation verwendeten sowie Anzahl und Kennzeichnung der vernichteten Samenportionen mit Angabe des Datums der Abgabe, Verwendung oder Vernichtung,
5. Bemerkungen über das Deckverhalten des Vatertieres und andere für die künstliche Besamung erhebliche Beobachtungen.

(3) Für erworbenen Samen hat die Besamungsstation getrennt für jedes Vatertier Aufzeichnungen über Art, Anzahl, Kennzeichnung, Aufbewahrung und Datum des Er-

werbs der Samenportionen sowie Aufzeichnungen gemäß Absatz 2 Nr. 4 vorzunehmen.

(4) Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 sind fünf Jahre aufzubewahren.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten für Tierhaltungen nach § 17 Abs. 4 TierZG entsprechend.

§ 10

Abgabe und Verwendung des Samens

(1) Die Besamungsstation darf nur ihre Mitglieder oder diejenigen, mit denen sie einen schriftlichen Besamungsvertrag abgeschlossen hat, oder andere Besamungsstationen mit Samen beliefern.

(2) Samen darf an Tierärzte, Besamungsbeauftragte und Tierhalter im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b TierZG (Besamer) ausgeliefert werden. Die Besamer bescheinigen den Empfang und sind verpflichtet,

1. Art, Anzahl und Kennzeichnung der erhaltenen, zur Besamung verwendeten, unbrauchbar gewordenen oder an die Besamungsstation zurückgegebenen Samenportionen fortlaufend nachzuweisen,
2. bei Verwendung des Samens einen Besamungsschein in dreifacher Fertigung auszustellen und zu unterzeichnen, der mindestens folgende Angaben enthalten muß:
 - a) Name und Anschrift des Tierhalters,
 - b) Kennzeichnung des besamten Tieres,
 - c) Datum der Besamung,
 - d) Name und Kennzeichnung des Tieres, von dem der Samen stammt,
 - e) Name oder Kennnummer der Besamungsstation, die den Samen ausgeliefert hat,
 - f) Vermerk, zum wievielten Mal das Tier in aufeinanderfolgenden Brunstperioden besamt worden ist, Datum der vorausgegangenen Besamung sowie Name und Kennzeichnung des Tieres, von dem der Samen stammte,
3. eine Kartei für jede Tierhaltung mit den Angaben gemäß Nummer 2 Buchst. b, c und d zu führen,
4. Beobachtungen, die mögliche Erbfehler der in der künstlichen Besamung eingesetzten männlichen Tiere erkennen lassen, der Besamungsstation unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Fertigungen des Besamungsscheines verbleiben beim Besamer, der Besamungsstation und dem Tierhalter. Der Besamer hat sie zwei Jahre, die Besamungsstation fünf Jahre aufzubewahren.

§ 11

Kennzeichnung der weiblichen Tiere

Alle künstlich zu besamenden Tiere sind dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen. Bei Pferden genügt eine eingehende Beschreibung. Nichtgekennzeichnete Tiere dürfen nicht besamt werden.

§ 12

Tätigkeit des Stationstierarztes

(1) Der Träger der Besamungsstation hat den Verantwortungsbereich des Stationstierarztes oder des Vertragstierarztes schriftlich festzulegen. Dem Tierarzt sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:

1. Überwachung der männlichen Tiere auf das Vorhandensein der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Besamungserlaubnis,
2. Überwachung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen,
3. Überwachung der Gewinnung, Prüfung, Behandlung und Verwendung des Samens in der Besamungsstation,
4. Überwachung der im Auftrag der Besamungsstation tätigen Besamer.

(2) Bei männlichen Tieren mit erheblich unter dem Durchschnitt liegendem Befruchtungsergebnis sind das Tier, die Behandlung des von diesem Tier gewonnenen Samens und die Samenverwendung zu überprüfen.

§ 13

Gemeindliche Vattertierhaltung

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen,

1. daß die für das Decken der vorhandenen Rinder und Schweine erforderliche Zahl gekörter Bullen und Eber zur Verfügung steht
oder
2. daß die Rinder und Schweine künstlich besamt werden können,

soweit hierfür nicht in anderer Weise ausreichend Vorsorge getroffen ist.

(2) Für bis zu 100 deckfähige Rinder und 40 deckfähige Schweine muß je ein männliches Tier zur Verfügung stehen. Die Zahl der deckfähigen Rinder und Schweine bestimmt sich nach dem Ergebnis der letzten amtlichen Viehzählung. Dabei können die weiblichen Tiere unberücksichtigt bleiben, für deren Bedeckung in anderer Weise ausreichend Vorsorge getroffen ist oder die künstlich besamt werden.

(3) Die Gemeinde kann die nach Absatz 2 erforderlichen männlichen Tiere zur Verfügung stellen, indem sie

1. die Tiere in eigener Verwaltung beschafft und hält (Eigenschaft)

oder

2. die Tiere beschafft und ihre Haltung einem Dritten überträgt (vertragliche Pflegehaltung)

oder

3. die Beschaffung und Haltung der Tiere einem Dritten überträgt (vertragliche Privathaltung).

(4) Können infolge von Maßnahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung weibliche Tiere den nach Absatz 3 gehaltenen männlichen Tieren nicht zugeführt werden, hat die Gemeinde entweder dafür zu sorgen, daß andere männliche Tiere zur Verfügung stehen, oder die künstliche Besamung zu ermöglichen.

(5) Zur Sicherstellung der künstlichen Besamung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 hat die Gemeinde durch Vertrag mit einer Besamungsstation die ordnungsgemäße Belieferung mit Samen zu vereinbaren. Wird in diesem Vertrag vereinbart, daß bestimmte Tierhalter zur Durchführung von Leistungsprüfungen zu verpflichten sind, können die Tierhalter von der künstlichen Besamung ihrer Bestände ausgeschlossen werden, wenn sie die Übernahme dieser Verpflichtung oder die Durchführung der vereinbarten Leistungsprüfungen verweigern. Eine Verpflichtung der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 1 entsteht in diesem Fall nicht.

§ 14

Außerkräftreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft

1. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 9. September 1955 (GBl. S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1974 (GBl. S. 313),
2. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Durchführung des Besamungsgesetzes vom 6. März 1974 (GBl. S. 169),
3. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 TierZG vom 21. Juli 1977 (Staatsanzeiger Nr. 61 vom 3. August 1977).

§ 15

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

STUTTGART, den 24. November 1979

WEISER

Anlage 1

(Zu § 2 Satz 2)

Grundsätze für die Körnung und Feststellung des Zuchtwertes von Ziegenböcken

1. Mindestalter

Das Mindestalter eines Ziegenbocks für die Körnung beträgt fünf Monate.

2. Anforderungen hinsichtlich des Zuchtwertes.

2.1 Der Zuchtwert eines Ziegenbockes wird mit Hilfe wirtschaftlich wichtiger Leistungsmerkmale unter Berücksichtigung der Merkmale der äußeren Erscheinung festgestellt. Dabei werden mindestens die Zuchtwerte Milchleistung und Fleischleistung festgestellt.

2.2 Ein Ziegenbock erfüllt die Anforderungen hinsichtlich

2.2.1 der Milchleistung, wenn die Laktations- oder Jahresleistung seiner Mutter oder die durchschnittliche Leistung beider Großmütter nicht unter 28 kg Milchleistung liegt,

2.2.2 der Fleischleistung und der äußeren Erscheinung, wenn er für jedes Merkmal mindestens die Note vier nach dem gemäß Nummer 4 entsprechend anzuwendenden Notensystem erreicht.

3. Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes

3.1 Zur Feststellung des Zuchtwertes Milchleistung wird in Milchleistungsprüfungen mindestens die Fettmengenleistung seiner Mutter ermittelt. Ist dies nicht möglich, soll die durchschnittliche Fettmengenleistung beider Großmütter herangezogen werden.

3.2 Zur Feststellung des Zuchtwertes Fleischleistung beurteilt die Körkommission mindestens den Rahmen und die Bemuskelung an Brust, Rücken und Keule.

4. Für die Durchführung der Milchleistungsprüfungen findet Anlage 1 Nr. 1, für die Bewertung der Fleischleistung und der Merkmale der äußeren Erscheinung findet Anlage 2 Nr. 2 zur Verordnung über die Körnung von Bullen vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1477) entsprechende Anwendung.

Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 2)

Nähere Regelung des Verfahrens der Feststellung des Zuchtwertes von Bullen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 TierZG

1. Wirtschaftliche Gewichtung der Leistungsmerkmale

Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Gewichtungsfaktoren werden die für die Standardabweichung des Index festgesetzten 36 Punkte wie folgt auf die einzelnen Leistungsmerkmale verteilt:

Zuchtwertteil / Leistungsmerkmal	Zuchtrichtung					
	Milch und Fleisch				Milch	Fleisch
	Fleckvieh	Braun-, Wäldervieh	Schwarz- bunte	Rotbunte	Jersey	Angus Charolais
Milchleistung	17	19	22	20	32	—
Fettmenge						
Fleischleistung						
tägliche Gewichtszunahme	9	8	5	6	—	15
Bemuskelung	6	5	5	6	—	15
Äußere Erscheinung	4	4	4	4	4	6
	36	36	36	36	36	36

2. Zuchtwertteil Fleischleistung

Für die Feststellung der täglichen Gewichtszunahme von Bullen der Zuchtrichtung Milch und Fleisch muß bei Eigenleistungsprüfung auf Station die Prüfung spätestens am 112. Lebenstag beginnen.

3. Merkmale der äußeren Erscheinung

Bei der Bewertung der äußeren Erscheinung sind mindestens die Merkmale Rahmen und Form zu berücksichtigen. Als Mittel der Vergleichstiere wird für die äußere Erscheinung die Note 5 (durchschnittlich) nach dem Notensystem der Anlage 2 Nr. 2 zur Verordnung über die Körung von Bullen vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1477) festgelegt.

Anlage 3
(Zu § 3 Abs. 2)

Nähere Regelung des Verfahrens der Feststellung des Zuchtwertes von Schafböcken im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 TierZG

1. Wirtschaftliche Gewichtung der Leistungsmerkmale

Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Gewichtungsfaktoren werden die für die Standardabweichung des Indexes festgesetzten 20 Punkte wie folgt auf die einzelnen Leistungsmerkmale verteilt:

Leistungsmerkmal / Zuchtwertteil	Rasse			
	Merinolandschafe	Landschafe	Fleischschafe	Milchschafe
tägliche Gewichtszunahme	8	4	6	2
Bemuskelung	4	4	6	4
Wollqualität	4	4	2	4
Milchleistung	—	—	—	6
äußere Erscheinung	4	8	6	4
	20	20	20	20

2. Wollqualität und äußere Erscheinung

Als Mittel der Leistungen der Vergleichstiere wird für die Wollqualität und für die äußere Erscheinung die Note 5 (durchschnittlich) nach dem Notensystem der Anlage 2 Nr. 2 zur Verordnung über die Körung von Schafböcken vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1494) festgelegt.

Anlage 4
(Zu § 8)

**Festsetzung zusätzlicher Anforderungen hinsichtlich
des Zuchtwertes an Bullen, für die eine
Besamungserlaubnis beantragt wird**

1. Zuchtrichtung Milch und Fleisch
 - 1.1 Bullen ohne Nachkommen
 - 1.1.1 Der Bulle muß mindestens 145 Punkte erreichen.
 - 1.1.2 Die äußere Erscheinung muß bei der Körung mindestens mit der Note sechs bewertet sein.
 - 1.2 Bullen mit Nachkommen, jedoch ohne Milchleistung der Töchter
 - 1.2.1 Die Summe der Punkte für die Zuchtwertteile Milch- und Fleischleistung muß mindestens 30 Punkte betragen.
Ergebnisse der Fleischleistungsprüfungen von Nachkommen sind entsprechend ihrem Anteil an der Genauigkeit der Zuchtwertfeststellung zu berücksichtigen.
 - 1.2.2 Die äußere Erscheinung muß mindestens mit der Note sechs bewertet sein.
 - 1.2.3 Der Anteil an Normalgeburten darf nicht unter 93 vom Hundert liegen. Zu prüfen ist der Verlauf von mindestens 100 Geburten.
 - 1.2.4 Bei mindestens 20 weiblichen Nachkommen im Alter von über einem Jahr müssen im Durchschnitt die Merkmale Rahmen und Form jeweils mindestens mit der Note vier bewertet sein.
 - 1.3 Bullen mit Milchleistung der Töchter
 - 1.3.1 Die Summe der Punkte für die Zuchtwertteile Milch- und Fleischleistung muß mindestens 30 Punkte betragen.
Ergebnisse der Fleischleistungsprüfungen und Milchleistungsprüfungen von Nachkommen sind entsprechend ihrem Anteil an der Genauigkeit der Zuchtwertfeststellung zu berücksichtigen.
 - 1.3.2 Die äußere Erscheinung muß mindestens mit der Note fünf bewertet sein.
 - 1.3.3 Hinsichtlich des Geburtsverlaufs gilt Nummer 1.2.3 entsprechend.
 - 1.3.4 Das standardisierte durchschnittliche Minutengemelk als Ergebnis der Melkbarkeitsprüfung von mindestens 20 Töchtern darf nicht unter 1,3 kg/min. liegen.
 - 1.3.5 Bei mindestens 20 Jungkühen müssen im Durchschnitt die Merkmale Rahmen, Form und Euter jeweils mindestens mit der Note vier bewertet sein.
 - 1.4 Für einen Bullen mit Nachkommen, der die geforderte Summe der Punkte für die Zuchtwertteile Milch- und Fleischleistung nicht erreicht, kann die Besa-

mungserlaubnis dennoch erteilt werden, wenn er für den Zuchtwertteil Fleischleistung mindestens 20 Punkte nach Anlage 2 Nr. 1 zur Verordnung über die Körung von Bullen vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1477) erreicht.

2. Zuchtrichtung Milch
 - 2.1 Bullen ohne Nachkommen
Die Nummern 1.1.1 und 1.1.2 gelten entsprechend.
 - 2.2 Bullen mit Nachkommen
 - 2.2.1 Für den Zuchtwertteil Milchleistung müssen mindestens 20 Punkte nach Anlage 2 Nr. 1 zur Verordnung über die Körung von Bullen vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1477) erreicht werden. Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen von Nachkommen sind entsprechend ihrem Anteil an der Genauigkeit der Zuchtwertfeststellung zu berücksichtigen.
 - 2.2.2 Hinsichtlich der Melkbarkeit und der Bewertung der Merkmale Rahmen, Form und Euter gelten die Nummern 1.3.4 und 1.3.5 entsprechend.
3. Zuchtrichtung Fleisch
 - 3.1 Bullen ohne Nachkommen
Die Nummern 1.1.1 und 1.1.2 gelten entsprechend.
 - 3.2 Bullen mit Nachkommen
 - 3.2.1 Für den Zuchtwertteil Fleischleistung müssen mindestens 20 Punkte nach Anlage 2 Nr. 1 zur Verordnung über die Körung von Bullen vom 20. August 1979 (BGBl. I S. 1477) erreicht werden. Ergebnisse der Fleischleistungsprüfungen von Nachkommen sind entsprechend ihrem Anteil an der Genauigkeit der Zuchtwertfeststellung zu berücksichtigen.
 - 3.2.2 Der Anteil an Normalgeburten darf nicht unter 90 vom Hundert liegen. Zu prüfen ist der Verlauf von mindestens 60 Geburten.
4. Bei Populationen mit geringer Tierzahl kann die zuständige Behörde die Besamungserlaubnis auch dann erteilen, wenn die in den Nummern 1.2.3, 1.3.3 und 1.3.4 geforderten Tierzahlen nicht erreicht werden.

Anlage 5
(Zu § 8)

**Festsetzung zusätzlicher Anforderungen hinsichtlich
des Zuchtwertes an Eber in der Reinzucht, für die eine
Besamungserlaubnis beantragt wird**

1. Eber ohne Ergebnisse der Nachkommenprüfung
 - 1.1 Für den Zuchtwertteil Fleischleistung müssen mindestens 115 Punkte erreicht werden.
 - 1.2 Die äußere Erscheinung muß mindestens mit der Note sechs bewertet sein.

2. Eber mit Ergebnissen der Nachkommenprüfung
- 2.1 Die Nachkommenprüfung eines Ebers umfaßt die Prüfung von mindestens vier Nachkommengruppen zu je zwei Tieren auf Fleischleistung.
- 2.2 Für den Zuchtwertteil Fleischleistung müssen mindestens 105 Punkte erreicht werden. Ergebnisse der Nachkommenprüfung sind entsprechend ihrem Anteil an der Genauigkeit der Zuchtwertfeststellung zu berücksichtigen.
- 2.3 Die äußere Erscheinung des Ebers muß mindestens mit der Note fünf bewertet sein.

**Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg
als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde
über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
» Johanniterwald «**

Vom 27. September 1979

Auf Grund von §§ 21, 22, 25 und 58 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) sowie auf Grund von § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12) wird verordnet:

1. Abschnitt

Erklärung zum Schutzgebiet, Abgrenzung, Schutzzweck

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in den §§ 2 bis 4 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Kenzingen und Rheinhausen, Ortsteil Oberhausen, Landkreis Emmendingen, werden zum Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung »Johanniterwald«.

§ 2

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 152 ha. Es besteht aus dem Johanniterwald (Naturschutzgebiet) und einem Geländegürtel, der den Wald in wechselnder Breite umschließt (Landschaftsschutzgebiet).

§ 3

Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 57 ha. Es umfaßt den größten Teil des Flurstücks 8652 der Gemarkung Kenzingen und den sich daran anschließenden Teil

des Flurstücks 2981 der Gemarkung Rheinhausen, Ortsteil Oberhausen.

§ 4

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 95 ha. Seine innere Grenze bildet die Grenze des Naturschutzgebiets. Die äußere Grenze verläuft im Norden, Westen und Süden in einem Abstand von etwa 200 bis 400 m zum Waldrand. Im Osten reicht das Schutzgebiet bis an die Bundesautobahn und die Straße Kenzingen–Oberhausen.

§ 5

Karten

Die Grenzen des Schutzgebiets sind in zwei Karten des Regierungspräsidiums Freiburg vom 27. September 1979 (Maßstab 1:25000 und 1:5000) rot (Naturschutzgebiet) bzw. grün (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Emmendingen. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 6

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Johanniterwaldes und seiner näheren Umgebung als Lebensraum, insbesondere als Brut- und Nahrungsgebiet einer schutzwürdigen Vogelwelt mit seltenen, zum Teil vom Aussterben bedrohten Vogelarten, sowie als naturnaher Auewald mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung.

2. Abschnitt

Verbote, Erlaubnis, Ausnahmen, Befreiung

§ 7

Verbote – Natur- und Landschaftsschutzgebiet

In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung im Naturschutzgebiet führen können, den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck in anderer Weise zuwiderlaufen.

§ 8

Verbote – Naturschutzgebiet

In dem Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen oder die Bodenge-stalt auf andere Weise zu verändern;
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzu-lagern;
5. Flugplätze, einschließlich Modellflugplätzen, anzulegen oder zu verändern oder Modellflugzeuge zu betreiben;
6. Stätten für Sport oder Spiel anzulegen oder Motorsport jeglicher Art zu betreiben;
7. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseiti-gen oder umzugestalten;
8. zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen, sonstige Fahr-zeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzu-bringen;
10. Wald umzuwandeln;
11. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
12. in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli die Wege zu ver-lassen, Lärm zu verursachen oder an oder in der Nähe der Reiherkolonie zu fotografieren, zu filmen oder aku-stische Aufnahmen zu machen.

§ 9

Verbote – Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet ist zur Erhaltung des Cha-rakters des Schutzgebiets und zur Erhaltung des Natur-schutzgebiets insbesondere verboten:

1. den Naturhaushalt zu schädigen;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu stö-ren;
3. das Landschaftsbild nachteilig zu ändern oder die natür-liche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu be-einträchtigen;
4. den Naturgenuß oder den Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen;
5. Anlagen oder Einrichtungen zu schaffen, von denen Un-ruhe auf das Naturschutzgebiet ausgeht;
6. in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli Handlungen vor-zunehmen, von denen Unruhe auf das Naturschutzgebiet ausgeht.

§ 10

Erlaubnis – Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen im Landschaftsschutzgebiet, die den Cha-rakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zu-widerlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis.

Dies gilt insbesondere für die in § 8 Nrn. 1–9 aufgeführten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung nicht gegen § 7 oder § 9 verstößt oder ein solcher Verstoß durch Auflagen oder Bedingungen ausgeräumt werden kann.

(3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschrif-ten notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustim-mung der zuständigen Naturschutzbehörde ergeht.

§ 11

Zulässige Handlungen

(1) Die §§ 7 bis 10 gelten nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild und des Jagdschutzes;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe:
 - a) daß der Waldbestand im Bereich der Reiherkolonie nur einzelstammweise genutzt werden darf;
 - b) daß der Waldbestand im Umkreis von 200 m um die Reiherkolonie nicht großflächig geräumt und – damit Horste erforderlichenfalls umgesetzt werden können – nur nach vorheriger Anzeige bei der höheren Natur-schutzbehörde verjüngt werden darf;
 - c) daß im Umkreis von 300 m um die Reiherkolonie vom 1. Februar bis 31. Juli – von besonderen Fällen abge-sehen – keine forstlichen Arbeiten durchgeführt wer-den dürfen;
 - d) daß im ganzen Waldbestand Bäume mit Horsten und unmittelbar daneben stehende Bäume nur geschlagen werden dürfen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist und die höhere Naturschutzbehörde zustimmt oder innerhalb eines Monats nach Anzeige der Maßnahme nicht widerspricht;
 - e) daß der Charakter des Waldes als eines artenreichen Laubmischwaldes mit standortgerechter Baumarten-zusammensetzung erhalten bleibt;
4. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Gewässer und sonstigen rechtmäßigerweise bestehenden Anlagen und Einrichtungen mit der Maßgabe, daß im Umkreis von 300 m um die Reiherkolonie vom 1. Februar bis 31. Juli keine Arbeiten durchgeführt werden dürfen;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutz-behörde angeordnet werden;

6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für notwendige Handlungen im Rahmen einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

(2) Auf dem in der Natur gekennzeichneten und in der Schutzgebietskarte Maßstab 1:25000 blau dargestellten Teilstück des Fernreitwegs Heidelberg–Basel, der das Schutzgebiet seiner Länge nach durchschneidet, in einer Variante bei der Schutzhütte in südöstlicher Richtung zur Schutzgebietsgrenze verläuft und im Randbereich des Schutzgebiets nach Süden führt, ist das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen zulässig.

§ 12

Befreiung

Von den Verboten der §§ 7 bis 9 kann gemäß § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

3. Abschnitt

Verfahrens- und Schlußvorschriften

§ 13

Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung von Handlungen im Naturschutzgebiet entscheidet die höhere Naturschutzbehörde.

(2) Über die Zulassung von Handlungen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 7 bis 9 die Jagd ausübt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 Landesjagdgesetz;
2. durch eine andere als die in Nr.1 genannte Handlung gegen §§ 7 bis 9 verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG;
3. entgegen § 10 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 27. September 1979

DR. PERSON

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Neuershausener Mooswald«

Vom 27. September 1979

Auf Grund von §§ 21, 22, 25 und 58 Abs.2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S.654) sowie auf Grund von § 22 Abs.2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S.12) wird verordnet:

1. Abschnitt

Erklärung zum Schutzgebiet, Abgrenzung, Schutzzweck

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in den §§ 2 bis 4 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Teningen, Ortsteil Nimburg, Landkreis Emmendingen, und March, Ortsteil Neuershausen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, werden zum Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung »Neuershausener Mooswald«.

§ 2

Schutzgegenstand

Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 129 ha. Es besteht aus dem Mooswald, einschließlich eines dem westlichen Waldrand vorgelagerten Grünlandstreifens (Naturschutzgebiet), und einem Geländegürtel, der den Wald in wechselnder Breite umschließt (Landschaftsschutzgebiet).

§ 3

Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 48 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde March, Ortsteil Neuershausen, die Grundstücke Flurstück 1256, 1258 – 1283, 1285 – 1288, 1290 – 1292, 1502, 1502 / 1, 1503 (Weg, teilweise) und 2704.

§ 4

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 81 ha. Seine innere Grenze bildet die Grenze des Naturschutzgebiets. Die äußere Grenze verläuft in einem Abstand von etwa 200–400 m zum Waldrand.

§ 5

Karten

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten des Regierungspräsidiums Freiburg vom 27. September 1979 (Maß-

stab 1 : 25000 und 1 : 5000) rot (Naturschutzgebiet) bzw. grün (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; Ausfertigungen befinden sich bei den unteren Naturschutzbehörden in Freiburg und in Emmendingen. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 6

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Mooswaldes und seiner näheren Umgebung, einschließlich des durch kleinräumige landwirtschaftliche Nutzung geprägten, durch Feldgehölze gegliederten Westhangs des Nimbergs,

1. als Lebensraum, insbesondere als Brut- und Nahrungsgebiet, einer schutzwürdigen Vogelwelt mit seltenen, zum Teil vom Aussterben bedrohten Vogelarten;
2. als Landschaft mit vielfältiger naturhafter Ausstattung, geprägt insbesondere durch den naturnahen Auewald mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung.

2. Abschnitt

Verbote, Erlaubnis, Ausnahmen, Befreiung

§ 7

Verbote – Natur- und Landschaftsschutzgebiet

In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung im Naturschutzgebiet führen können, den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck in anderer Weise zuwiderlaufen.

§ 8

Verbote – Naturschutzgebiet

In dem Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
5. Flugplätze, einschließlich Modellflugplätzen, anzulegen oder zu verändern oder Modellflugzeuge zu betreiben;
6. Stätten für Sport oder Spiel anzulegen oder Motorsport jeglicher Art zu betreiben;

7. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
8. zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
10. Gebüschbestände, Feld- oder Ufergehölze in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu verändern;
11. die Grundstücksnutzung zu ändern;
12. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
13. in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli die Wege zu verlassen, Lärm zu verursachen oder an oder in der Nähe der Reiherkolonie zu fotografieren, zu filmen oder akustische Aufnahmen zu machen.

§ 9

Verbote – Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet ist zur Erhaltung des Charakters des Schutzgebiets und zur Erhaltung des Naturschutzgebiets insbesondere verboten:

1. den Naturhaushalt zu schädigen;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu stören;
3. das Landschaftsbild nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen;
4. den Naturgenuß oder den Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen;
5. die Gebüschbestände, Feld- oder Ufergehölze in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu verändern;
6. Anlagen oder Einrichtungen zu schaffen oder in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli Handlungen vorzunehmen, von denen Unruhe auf das Naturschutzgebiet ausgeht.

§ 10

Erlaubnis – Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen im Landschaftsschutzgebiet, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis.

Dies gilt insbesondere für die in § 8 Nrn. 1–9 aufgeführten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung nicht gegen § 7 oder § 9 verstößt oder ein solcher Verstoß durch Auflagen oder Bedingungen ausgeräumt werden kann.

(3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendigen Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergeht.

§ 11

Zulässige Handlungen

Die §§ 7 bis 10 gelten nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild und des Jagdschutzes;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß das Grünland im Naturschutzgebiet nicht in Acker oder Wald umgewandelt werden darf;
3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe:
 - a) daß der Waldbestand im Bereich der Reiherkolonie nur einzelstammweise genutzt werden darf;
 - b) daß der Waldbestand im Umkreis von 200 m um die Reiherkolonie nicht großflächig geräumt und – damit Horste erforderlichenfalls umgesetzt werden können – nur nach vorheriger Anzeige bei der höheren Naturschutzbehörde verjüngt werden darf;
 - c) daß im Umkreis von 300 m um die Reiherkolonie vom 1. Februar bis 31. Juli – von besonderen Fällen abgesehen – keine forstlichen Arbeiten durchgeführt werden dürfen;
 - d) daß im ganzen Waldbestand Bäume mit Horsten und unmittelbar daneben stehende Bäume nur geschlagen werden dürfen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist und die höhere Naturschutzbehörde zustimmt oder innerhalb eines Monats nach Anzeige der Maßnahme nicht widerspricht;
 - e) daß der Charakter des Waldes als eines artenreichen Laubmischwaldes mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung erhalten bleibt;
4. für die ordnungsgemäße Nutzung der Gebüschbestände, Feld- und Ufergehölze sowie für Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung dieser Grünbestände dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar;
5. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Gewässer und sonstigen rechtmäßigerweise bestehenden Anlagen und Einrichtungen mit der Maßgabe, daß Gebüschbestände, Feld- oder Ufergehölze nicht in ihrem Bestand beeinträchtigt oder verändert und im Umkreis von 300 m um die Reiherkolonie vom 1. Februar bis 31. Juli keine Arbeiten durchgeführt werden dürfen;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. für notwendige Handlungen im Rahmen einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

§ 12

Befreiung

Von den Verboten der §§ 7 bis 9 kann gemäß § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

3. Abschnitt

Verfahrens- und Schlußvorschriften

§ 13

Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung von Handlungen im Naturschutzgebiet entscheidet die höhere Naturschutzbehörde.
- (2) Über die Zulassung von Handlungen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 7 bis 9 die Jagd ausübt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz;
2. durch eine andere als die in Nr. 1 genannte Handlung gegen §§ 7 bis 9 verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG;
3. entgegen § 10 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 27. September 1979

DR. PERSON

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet »Altneekar«**

Vom 1. Oktober 1979

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Freiberg am Neckar, Ingersheim und Pleidelsheim,

Landkreis Ludwigsburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung

»Altneckar«

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 37,2 ha. Es umfaßt Flußlauf und Uferstreifen des alten Neckars und verläuft entsprechend eines archivmäßig verwahrten Flurkartensatzes des Regierungspräsidiums Stuttgart im Maßstab 1 : 2500 vom 27. Juli 1979 linksseitig des Neckars auf Gemarkung Großingersheim, Gemeinde Ingersheim, beginnend an der Schleuse Pleidelsheim in den Gewannen »Fischerwert«, »Alter Wasen«, »Obere Wiesen«, »Oberer Kies« und »Riedberg«; auf Gemarkung Geisingen, Gemeinde Freiberg in den Gewannen »Kleines Tal« und »Kieswiesen«; auf Gemarkung und Gemeinde Pleidelsheim im Gewann »Beihinger Wiesen«; auf Gemarkung Beihingen, Gemeinde Freiberg in den Gewannen »Allmend«, »Untere Lose«, »Obere Lose« und »Hummelswert«;

rechtsseitig des Neckars auf Gemarkung Beihingen, Gemeinde Freiberg, beginnend am Wehr in den Gewannen »Oberer Wert«, »Plattwiesen« und »Allmend«; auf Gemarkung und Gemeinde Pleidelsheim in den Gewannen »Allmend«, »Äußere Wert«, »Wittumgestad«, »Mühlwert« und »Grien«; auf Gemarkung Großingersheim, Gemeinde Ingersheim, im Gewann »Mittlerer Wert«.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27. Juli 1979 im Maßstab 1 : 25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt und in drei Flurkarten des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27. Juli 1979 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höherer Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine Ausfertigung mit Karten befindet sich beim Landratsamt Ludwigsburg als unterer Naturschutzbehörde in Ludwigsburg. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung einer der letzten naturnahen Teilstrecken des Neckars im Regierungsbezirk Stuttgart. Durch die laufenden strömungsbedingten Veränderungen im Flußbett und Uferbereich bietet der Altneckar ein anschauliches Beispiel für eine natürliche Flußdynamik mit den entsprechenden besonderen Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, insbesondere bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen, durchzuführen;
2. Einfriedigungen zu errichten, soweit nicht bereits Nummer 1 Anwendung findet;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen, Masten und Unterstützungen aufzustellen oder Anlagen dieser Art zu verändern, sowie Stätten für Sport und Spiel oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
4. die Bodengestalt zu verändern, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung;
5. die Ufer und das Flußbett zu verändern;
6. die Gewässer zu verunreinigen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
7. Dung oder Chemikalien einzubringen;
8. Abfälle oder Gegenstände, die zu einer rechtlich zulässigen Nutzung des Grundstücks nicht erforderlich sind, zu lagern;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. neu aufzuforsten oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, sie zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. das Ufergehölz über die pflegliche abschnittsweise Nutzung hinaus zu beeinträchtigen;
12. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
13. in dem geschützten Gebiet zu reiten oder mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
14. zu baden oder die Wasserfläche im Bereich zwischen der gedachten Mittellinie der Autobahnbrücke und der nördlichen Grenzlinie entlang der neckarabwärts gelegenen Brücke der Landesstraße 1125 zu befahren;
15. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

16. Feuer anzumachen, mutwillig Emmissionen, wie Lärm oder Luftverunreinigungen, zu verursachen, sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
17. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für die naturgemäße Unterhaltung der Gewässer, der Ufer, des Uferbewuchses und des Flußbettes im erforderlichen Umfang;
5. für Vorhaben, die den Festsetzungen des von der Gemeinde Ingersheim am 14. Mai 1974 beschlossenen, rechtsverbindlichen Bebauungsplanes »Sportzentrum Fischerwörth« entsprechen;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet und durchgeführt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung nach § 63 des Naturschutzgesetzes erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 1. Oktober 1979

DR. BULLING

**Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg
als höhere Denkmalschutzbehörde über
die Gesamtanlage »Mühlheim / Donau«**

Vom 5. November 1979

Auf Grund von § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Mühlheim / Donau, Kreis Tuttlingen, verordnet:

§ 1

Das in § 3 beschriebene Gebiet der Stadt Mühlheim / Donau, Kreis Tuttlingen, wird als Gesamtanlage »Mühlheim / Donau« dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Die Rechtsverordnung dient der Erhaltung des Erscheinungsbildes der Oberstadt von Mühlheim / Donau. Dieses wird gekennzeichnet durch den trapezförmigen historischen Stadtgrundriß, die Fachwerkhäuser, die Steildächer (45 bis 55 Grad) sowie die kleinmaßstäblichen Fenster mit Fensterläden. Es wird von folgenden Bauten geprägt:

1. im *Norden*: durch die mittelalterliche Schloßanlage mit dem von Mauern eingefassten Park;
2. im *Westen*: durch die Nebengebäude des Schlosses, das spätmittelalterliche sogenannte vordere Schloß mit seinem Walmdach, durch die sich anschließende, auf der Stadtmauer aufliegende 2-geschossige Fachwerkbebauung, der Kirche sowie den beiden mittelalterlichen Zugangswegen. Die aufsteigende Dachlandschaft – fast ausschließlich traufseitig gesehen – ist kennzeichnend in diesem Bereich;
3. im *Süden*: durch die schildartige mittelalterliche, teilweise auf der Stadtmauer aufsitzende Fachwerkbebauung mit Stadttor.
4. von *Osten*: durch die 2-geschossige auf der Stadtmauer aufsitzende Fachwerkzeilenbebauung, der serpentinartigen, mit großen Stützmauern versehene Zufahrt sowie der Sebastianskapelle.

§ 3

(1) Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage wird durch folgende Linie (Beschreibung im Uhrzeigersinn) begrenzt:

Im *Westen* von der Westseite der Gartenstraße, von hier zur Westecke des Hauses Haldenstraße 1, von hier das Haus

» An der Donau « Nr. 4 einschließlich bis zum Donaukanal, diesem am Ostufer nach Norden folgend bis zum Haus » An der Donau « 3.

Im Norden von hier der Nordseite der Straße » An der Steig « nach Osten folgend, entlang der Westgrenze des Flurstücks 145 bis zum Feldweg Nr. 7.

Im Osten entlang der Westgrenze der Flurstücke Nr. 131, 114, 112, 111, 110, 108, 107, 106 / 2, 106 / 1, 105 / 2, 105 / 1, 104 bis 97, 95 bis 92, 98 und 119.

Im Süden dem Dorfweg nach Westen folgend bis zur Südecke des Hauses Grabenstraße 38, sodann die Beuroner Straße überquerend entlang der Nordgrenze Flurstück 317, der Südseite der Tuttlinger Straße nach Südwesten folgend bis zur Einmündung der Gartenstraße.

(2) Die Grenzen der Gesamtlage sind in einer Karte des Gemeindeverwaltungsverbands Donau-Heuberg im Maßstab 1 : 2500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Denkmalschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich jeweils beim Landratsamt Tuttlingen – untere Denkmalschutzbehörde – in 7200 Tuttlingen, beim Landesdenkmalamt – Außenstelle Freiburg –, 7800 Freiburg i. Br., Colombistraße 4, und beim Bürgermeisteramt der Stadt Mühlheim / Donau. Sie kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Das gleiche gilt für die Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild der Gesamtanlage erheblich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigen würde. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung; das gleiche gilt für die der Errichtung und dem Abbruch gleichgestellten Maßnahmen;
2. das Anbringen von Markisen und Werbeanlagen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweislich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Mühlheim / Donau zu hören.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 1a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 5. November 1979

DR. NOTHELFER

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Burkheim a. K.«

Vom 7. November 1979

Auf Grund des § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Vogtsburg, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald, verordnet:

§ 1

Das in § 3 beschriebene Gebiet der Stadt Vogtsburg, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald, wird als Gesamtanlage »Burkheim a. K.« dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Die Rechtsverordnung dient der Erhaltung des Erscheinungsbildes des historischen Ortskerns von Burkheim. Das Erscheinungsbild wird von folgenden baulichen Schwerpunkten geprägt:

1. der Schloßruine, dem Rathaus und der Kirche sowie dem Torturm;
2. dem katzenkopfgepflasterten Rathausplatz mit der ehemaligen Vogtei und den stattlichen 2- bis 3geschossigen Zierfachwerkbauten sowie den spätgotischen, Renaissance- und barocken Steinbauten;
3. der ehemaligen Stadtmauer im nordwestlichen Bereich;
4. den kleineren Häusern mit den hohen Kellersockeln in der Unterstadt.

(2) Das Erscheinungsbild insgesamt ist bestimmt durch die Toreinfahrten, Kellerabgänge, Hauseingänge und zum Teil den Häusern vorgelagerten Steintreppen, den über 45 Grad steilen biberschwanzgedeckten Satteldächern. Traufseitige Bebauung in kleinmaßstäblicher Gliederung ist vorherrschend.

§ 3

(1) Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage wird durch folgende Linie (Beschreibung im Uhrzeigersinn) begrenzt:

Im *Westen* von der Westgrenze der Flurstücke 135, 79, 50 – 37.

Im *Norden* von der Nordgrenze der Flurstücke 11 – 5, 3 und 188.

Im *Osten* von der Ostgrenze der Flurstücke 187 / 1, 187, 189, 190, 151.

Im *Süden* entlang der Südseite des Blauwassers bis zur Südecke des Flurstücks 135.

(2) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1:1500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Denkmalschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Untere Denkmalschutzbehörde – in 7800 Freiburg i. Br., beim Landesdenkmalamt – Außenstelle Freiburg –, Colombistraße 4, 7800 Freiburg i. Br., und beim Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg. Sie kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Das gleiche gilt für die Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild der Gesamtanlage erheblich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigen würde. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung; das gleiche gilt für die der Errichtung und dem Abbruch gleichgestellten Maßnahmen;

2. das Anbringen von Markisen und Werbeanlagen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen wird oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Vogtsburg zu hören.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 1a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG i. BR., den 7. November 1979

DR. NOTHELFER

**Verordnung
des Landratsamtes Emmendingen
als untere Naturschutzbehörde über das
Landschaftsschutzgebiet »Mauracher Berg«**

Vom 1. August 1979.

Auf Grund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 4 und §§ 63 Abs. 1 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Denzlingen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Mauracher Berg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 43,78 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt: Im Nordwesten, Norden und Osten durch den Bergfuß, im Süden und Südwesten durch die Baugebietsgrenzen.

Es umfaßt nach dem Stand vom Oktober 1977 die Gewanne Kalkgrube, Häring, Moggenbrunnen, Steinhalde, Sonnhalde, Bodenstück, Prestenberg, Mauracherhölzle, Dilmér, Hummel, Ober dem Berg, Langer Abend und Pfaffenstauden.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:25000 und in einer Kataster-

plankarte im Maßstab 1:5000 grün eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2/4, 7830 Emmendingen, verwahrt. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Bergs

1. als geologisch bedeutsame, das Orts- und Landschaftsbild prägende Erhebung;
2. als durch den Wechsel der herkömmlichen landwirtschaftlichen Nutzungsformen und eine artenreiche Waldvegetation geprägtes Naherholungsgebiet mit Ausblick auf Schwarzwald, Breisgauer Bucht, Rheinebene, Kaiserstuhl und Vogesen.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bödenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Sportstätten einschließlich Motorsportanlagen;
8. Fliegen mit motor- oder raketenbetriebenen Modellflugzeugen;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
11. Kahlschläge von Wald auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha;
12. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald und die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke mit der Maßgabe, daß der Mischwaldcharakter des Waldes erhalten bleiben muß;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Energieversorgungsleitungen (einschließlich Zweckbauten) und der Anlage des Wasserversorgungsverbandes »Mauracher Berg«, Sitz Denzlingen;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen;
5. für die Erkundung und Nutzung von Grundwasser einschließlich der benötigten (unterirdischen) Zuleitungen

mit der Maßgabe, daß der Wasserhaushalt des Bodens dadurch nicht verändert wird.

(2) Handlungen, die nach Absatz 1 nicht unter die Verbotsvorschriften fallen, sind so auszuführen, daß der Schutzzweck der Verordnung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Zustimmungsvorbehalt

Folgende Handlungen dürfen nur mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden:

1. der Abbau von Bodenbestandteilen;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden;
3. die Verlegung oder wesentliche Änderung oberirdischer Leitungen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

EMMENDINGEN, den 1. August 1979

DR. MAYER

**Verordnung des Landratsamtes
Main-Tauber-Kreis als untere
Naturschutzbehörde über das
Landschaftsschutzgebiet »Igersheim«**

Vom 1. August 1979

Auf Grund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 4, § 63 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Ok-

tober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Igersheim werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Igersheim«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 665 ha.

(2) Das Schutzgebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Igersheim und berührt die Gemarkungen Harthausen, Igersheim, Neuses, Holzbronn und Reisfeld.

Es umfaßt folgende Landschaftsteile:

Den Bergsporn um die Domäne Neuhaus mit Hangbereichen und Teilen der Tauberaue; den Altenberg und das Erlenbachtal; den Talbereich des Harthausener Talbaches mit angrenzenden Hangbereichen; das Tal des Neuseser Baches mit angrenzenden Hanglagen.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 und in 13 Flurkarten im Maßstab 1 : 2500 schwarz eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde – Landratsamt Main-Tauber-Kreis – verwahrt; eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten befindet sich beim Bürgermeisteramt Igersheim.

Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist:

Die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes, die Erhaltung der Freifläche zwischen Bad Mergentheim und Igersheim und die Sicherung des Gebietes als Lebens- und Erholungsraum.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,

3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
7. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
8. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
9. Betrieb von Motorsport, sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
15. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsteilen wie Bäume, Hecken, Grünflächen, Ufergehölze und Steinriegel, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen und im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendigen Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, einschließlich von Kulturartenänderungen (Genehmigungsvorbehalte nach anderen Gesetzen bleiben unberührt);
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

(2) Die Befreiung bedarf bei Handlungen i. S. von § 5 Abs. 2 Ziff. 1, 3, 4, 8, 11 und 14 der Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;

2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Mergentheim über das Landschaftsschutzgebiet »Taubertal mit Nebentälern« im Landkreis Mergentheim vom 30. Januar 1961, veröffentlicht in der Tauberzeitung und in der Bad Mergentheimer Zeitung vom 1. Februar 1961, auf dem Gebiet der Gemeinde Igersheim außer Kraft.

TAUBERBISCHOFSHHEIM, den 1. August 1979

In Vertretung
DENZER

**Bekanntmachung über die Nichtigkeitserklärung
der vom Landratsamt Enzkreis als untere
Naturschutzbehörde erlassenen
Landschaftsschutz-Verordnung
»Kämpfelbach - Gengenbachtal I« vom
23. März 1976 auf der Gemarkung
Königsbach, Gemeinde Königsbach - Stein,
Enzkreis**

Vom 6. September 1979

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 26. Juli 1979 (Az.: I 4251 / 78) im Rahmen einer Normenkontrolle folgendes beschlossen (Entscheidungsformel):

»Die Verordnung des Landratsamtes Enzkreis als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Kämpfelbach - Gengenbachtal I« in der Gemeinde Königsbach - Stein, Gemarkung Königsbach, Enzkreis, vom 23. März 1976 ist nichtig.«

Landratsamt Enzkreis

PFORZHEIM, den 6. September 1979

DR. REICHERT

**Verordnung des Landratsamtes Enzkreis als
untere Naturschutzbehörde über das
Landschaftsschutzgebiet »Kämpfelbach-
Gengenbachtal I« in der Gemeinde
Königsbach - Stein, Gemarkung Königsbach,
Enzkreis**

Vom 6. September 1979

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch

das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (GBl. S. 111), und des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 1962 (GBl. S. 203) sowie des § 67 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird - mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde - folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebenen Landschaftsteile der Gemeinde Königsbach - Stein auf Gemarkung Königsbach, Enzkreis, werden dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Diese Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiet »Kämpfelbach - Gengenbachtal I« bezeichnet.

§ 2

(1) Zu dem Schutzgebiet, das eine Größe von ca. 595 ha hat, gehören Landschaftsteile, die nördlich und südlich des Ortsetters des Ortsteiles Königsbach liegen.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt im wesentlichen

a) auf dem nördlichen Gemarkungsteil:

den Gemeindewald Distr. III Galgenbusch, die Gewanne Mittelbusch, Hauäcker, den Gemeindewald Distr. II Einberg, die Gewanne Kappenwädele, Abraham, Stolzenacker, Kappenhälde, Eichhälde, Eichhaldenrain, den östlich des Feldweges gelegenen Teil des Traishofes, die Gewanne Ober Trais, Jöhlinger Staig, Hübele, Höhlgäble, Langwiesäcker, Maßholder, Frohntalfeich, den St. Andre'schen Wald Distr. Frohntalwäldle, den Gemeindewald Distr. I Großer Wald, den St. Andre'schen Wald Distr. In den Junkerforlen, den auf Gemarkung Königsbach gelegenen Teil des Johannestaler Hofes, den Gemeindewald Distr. VII Steinerhölzle.

b) auf dem südlichen Gemarkungsteil:

den Gemeindewald Distr. IV Steidig, die Gewanne Kutenäcker (westlicher Teil), Unteres Bildstöckle, Winkel, Hinterm Schloß, Schildwach, Am Heustett, Auf dem Heustett, Vorderer Heustett, Vorderes Bildstöckle, Ober dem Bahnhäusle, Ober dem Heckwiesenweg, die Gewanne Hinterer Heustett und Hinter dem Heustett, soweit sie nicht bereits als Gartenhausgebiete ausgewiesen sind, das Gewann Hundslloch (nördlicher Teil).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 und in sieben Flurkarten

im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verlaufen entlang der in den Flurkarten verzeichneten Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen sowie entlang Straßen, Wegen und Gewässern; soweit die Grenzen über Grundstücke verlaufen, bilden sie eine gerade Linie zwischen den Grenzsteinen.

(4) Die Karten werden beim Landratsamt Enzkreis in Pforzheim aufbewahrt. Mehrfertigungen befinden sich beim Regierungspräsidium Karlsruhe in Karlsruhe und bei dem Bürgermeisteramt Königsbach-Stein. Die Karten können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Im Schutzgebiet sind Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

§ 4

(1) Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Enzkreis).

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere:

1. Errichtung von Anlagen, die nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung bauliche Anlagen sind oder als solche gelten, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen; das gleiche gilt für die der Errichtung gleichgestellten Maßnahmen;
2. Errichtung oder Änderung von Mauern, Zäunen und anderen Einfriedigungen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
3. Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art sowie Aufstellen von Masten und Unterstützungen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
4. Abgrabung von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Erdbestandteilen einschließlich der Erweiterung bereits bestehender Abbaustätten, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
5. Änderung der bisherigen Bodengestalt vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
6. Anlage oder Änderung von Straßen und Wegen, mit Ausnahme von Unterhaltsmaßnahmen einschließlich unwesentlicher Änderungen (Zwischenausbau), auch soweit sie keiner straßen- oder wegerechtlichen Entscheidung bedürfen;
7. Anlage oder Änderung von Plätzen (Zelt-, Abstell- oder Lagerplätze u. ä.), soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
8. Außerhalb der zugelassenen Plätze das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohn- oder Ver-

kaufswagen, auch wenn die Wagen nicht überwiegend ortsfest benutzt werden;

9. Verankern von Wohnbooten, Wohnflößen oder anderen schwimmenden Anlagen sowie von Bojen;
 10. Schaffung, Beseitigung und Änderung fließender oder stehender Gewässer sowie die Einleitung von Abwässern in solche, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Entscheidung bedürfen;
 11. Ablagerung oder auch kurzfristige Lagerung von Abfällen, Müll, Erd- und Gesteinaushub, Schutt, Unrat, Autowracks oder ähnlichen Gegenständen, soweit nicht bereits Nr. 1, das Abfallgesetz vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 1) oder das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. 1972 S. 873) Anwendung finden;
 12. Anbringen von Plakaten, Schildern und Schrifttafeln, soweit nicht bereits § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder Nr. 1 zutrifft;
 13. Änderung der Bodennutzung, insbesondere Neuaufforstungen und Ausstockungen;
 14. Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbeständen, Felsen sowie ähnlichen Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen, soweit nicht bereits § 14 Abs. 1 der Naturschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zutrifft;
 15. Betrieb von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art, soweit sie lästigen Lärm verursachen;
 16. Großkahlschläge.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme Wirkungen der in § 3 genannten Art nicht zur Folge hat. Sie ist mit Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch solche Wirkungen abgewendet werden können; zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden. Will die zuständige untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Enzkreis) entgegen der Stellungnahme des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege eine Erlaubnis erteilen, so ist zuvor die Weisung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde einzuholen.
- (4) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, muß auch die Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde eingeholt werden. Eine allgemeine Festlegung nach § 36 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes kann mit einer entsprechenden Re-

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch den Verlag, halbjährlich 15,- DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Augustenstraße 13 – Tel. 6676 App. 2727 – gegen Voreinsendung des Preises auf das Konto Nr. 60330-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 4,50 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt
E 3235 AX

gelung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde verbunden werden.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

(1) Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf das Landschaftsbild schonende Änderungen,

1. durch die Acker in Grünland oder Grünland in Acker umgewandelt wird, oder
2. die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, soweit es sich nicht um Großkahlschläge, Ausstockungen, Neuaufforstungen, die Anlage von Obstkulturen oder die in § 4 Abs. 2 Nr. 1, 5, 6 und 10 genannten Änderungen handelt.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 2 erforderliche Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Änderung für die Fortführung des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes unerläßlich ist.

§ 6

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf

1. das Aufstellen von Schildern, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Verbotstafeln, Verkehrszeichen sowie Schilder für die Forst- und Waldeinteilung;
2. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei mit Ausnahme der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1.

§ 7

(1) In besonderen Fällen, namentlich wenn überwiegend Gründe des Wohles der Allgemeinheit vorliegen, kann die zuständige untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Enz-

kreis) mit Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde Ausnahmen von § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen sowie widerruflich oder befristet zugelassen werden. § 4 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Veranstaltungen sind auf Verlangen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Enzkreis) ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 3 die Landschaft verunstaltet oder die Natur schädigt oder den Naturgenuß beeinträchtigt,
 2. entgegen § 4 Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Enzkreis) vornimmt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (GBl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 400), und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 24. März 1976 in Kraft.

PFORZHEIM, den 6. September 1979

DR. REICHERT